

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 183/2020
---	------------------------

Betreff:

Änderung der Richtlinien des Kreises Warendorf über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	01.02.2021

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die im Entwurf beigefügten Richtlinien des Kreises Warendorf über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Erläuterungen:

Für Kinder und Jugendliche in außerfamiliären Wohnformen (u.a. Heimerziehung, Vollzeitpflege) ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sicherzustellen. Gleiches gilt gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII auch für junge Volljährige. Der gesamte wiederkehrende Bedarf wird dabei durch laufende Leistungen abgedeckt.

Daneben können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen sowie durch den Verweis in § 41 Abs. 2 SGB VIII auch für junge Volljährige gewährt werden. Die Ausgestaltung entsprechender Regelungen obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat zuletzt in seiner Sitzung am 15.06.2015 eine umfassende Neufassung der Beihilferichtlinien beschlossen (Vorlage 014/2015). Diese Änderungen traten am 15.06.2015 in Kraft.

Im Jahr 2018 erfolgte eine Prüfung der Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege für das Haushaltsjahr 2017 durch das hiesige Rechnungsprüfungsamt (RPA). Ziffer 7.3.2 des Prüfberichtes wies darauf hin, dass die derzeit geltenden Beihilferichtlinien des Kreises Warendorf nicht immer korrekt angewendet worden sind. In Ziffer 2.6.2 der Richtlinien sind Beihilfen bei besonderen Anlässen wie z.B. Ersteinschulung, Taufe etc. von bis zu 150 € möglich. Da die Erfahrung gezeigt hat, dass die Ausgaben für diese Zwecke in nahezu allen Fällen mehr als 150 € erreicht haben, wurde aus Vereinfachungsgründen pauschal und ohne Nachweis ein Betrag in dieser Höhe ausgezahlt.

Das RPA hat daher in seinem Prüfungsbericht angemerkt, dass die Beihilferichtlinien entsprechend anzupassen sind, damit Entscheidungssicherheit, eine schnellere und einfachere Antragsbearbeitung sowie eine größere Transparenz gewährleistet ist.

Neue überarbeitete Richtlinie

Die Richtlinie wurde nunmehr inhaltlich in nur wenigen Punkten verändert bzw. ergänzt. Sie wurde mit einem Deckblatt und einem Inhaltsverzeichnis versehen und zur besseren Übersichtlichkeit an einigen Stellen anders aufgebaut. Ebenfalls wurden genannte Beträge auf Aktualität überprüft und ggfls. angepasst.

In Ziffer 1.3. wurde im Abschnitt der Antragsstellung aufgenommen, dass der Antrag formlos erfolgen kann und grundsätzlich vor dem Anlass zu stellen ist. Eine nachträgliche Antragsstellung ist somit in Ausnahmefällen möglich. Dabei ist zu beachten, dass eine Gewährung nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Beihilfeanlasses möglich ist. Ebenfalls wurden zur Vollständigkeit die Hinweise zur Antragsberechtigung ergänzt. Somit wird verdeutlicht, wer Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen kann.

Die in Ziffer 2.1. aufgeführte Tabelle mit den finanziellen Leistungen im Rahmen des Konzeptes „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ wurde aus dem Textteil entfernt und als Anlage 1 beigelegt. Da sich die Beträge aufgrund der Erlasslage erfahrungsgemäß

jährlich ändern, kann so die Anlage regelmäßig angepasst und ausgetauscht werden. Weiterhin wurde aufgenommen, dass die Einstufung des Pflegeverhältnisses in einer der Stufen nach dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ regelmäßig im Rahmen der Hilfeplanung überprüft wird.

Die wesentliche Änderung wurde bei den Beihilfen aus Ziffer 2.6.2 bzw. 4.2.3 der alten Richtlinie vorgenommen, indem die Vorgaben zur Antragsbearbeitung auf die derzeitige Anwendung angepasst wurden. In den dort genannten Beihilfen werden nunmehr Pauschalen ohne Nachweis gewährt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Überarbeitung der Richtlinien nicht.

Inkrafttreten

Die neuen Richtlinien sollen rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt werden sich ebenfalls die in Anlage 1 aufgeführten Pauschalbeträge gem. § 39 SGB VIII ändern. Sobald der Erlass hierzu veröffentlicht wurde, wird die Anlage 1 auf die entsprechenden Pauschalbeträge geändert. Die mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 15.06.2015 beschlossenen Richtlinien treten gleichzeitig mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Eine Synopse mit einer Gegenüberstellung der bisherigen und künftig geltenden Richtlinie sowie ein Exemplar der neuen Richtlinie sind dieser Vorlage beigelegt.

Anlagen:

01 Entwurfsfassung Beihilferichtlinie

02 Gegenüberstellung Richtlinie alt und neu

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat